

Beschlussvorschlag samt Begründung zum Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG

Tagesordnungspunkt 1: „Wahlen in den Aufsichtsrat“

Die Aktionärin CPI Property Group S.A. („CPIPG“) schlägt gemäß § 109 Abs 1 AktG vor und beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

„Herr Martin Matula, geboren am 18.12.1980, wird mit Wirkung ab 16.07.2022 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt (ordentliche Hauptversammlung 2025), in den Aufsichtsrat der Gesellschaft als Ersatzmitglied (Ersatzwahl im Sinne des § 10 Abs 5 der Satzung) für Herrn Stefan Guetter gewählt.“

Begründung

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der IMMOFINANZ AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 31.03.2022 aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) zusammen.

Das Aufsichtsratsmitglied Stefan Guetter hat am 17.06.2022, unter Einhaltung der vierwöchigen Kündigungsfrist gemäß § 10 Abs (6) der Satzung, seinen Rücktritt als Mitglied des Aufsichtsrats der IMMOFINANZ AG mit Wirkung zum 15.07.2022, 24:00 Uhr, erklärt.

Um die Anzahl von vier Kapitalvertretern nach dem Ausscheiden von Herrn Guetter wieder zu erreichen, schlägt CPIPG die Wahl von Martin Matula in den Aufsichtsrat vor.

Diesem Wahlvorschlag liegt der Lebenslauf und die Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG über die Qualifikationen, vergleichbare Funktionen und die Unbefangenheit von Martin Matula bei.

Bei der Auswahl des vorgeschlagenen Kandidaten wurden die Anforderungen des Aktiengesetzes betreffend die fachliche und persönliche Qualifikation und die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Gesamtaufwichtsrats berücksichtigt. Weiters wurden die Aspekte der Diversität des Gesamtaufwichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Erfahrung und Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Da sich der Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG aus vier Kapitalvertretern zusammensetzt, ist das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats aus Frauen und Männern nicht anwendbar.